

Preisblatt

zu Ziffer 9, 10, 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV

Fernwärmepreise und sonstige Vergütungssätze

- gültig ab 01.10.2011 -

9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

9.1 Baukostenzuschüsse

9.1.1 Die SWS berechnen Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBFernwärmeV.

9.1.2 In diesem Rahmen beträgt der Baukostenzuschuss bei einem Anschlusswert

	Nettobetrag	Bruttobetrag einschl. 19 % MWSt.
bis 150 kW	24,00 €/kW	28,56 €/kW
für jedes weitere kW bis 340 kW	16,00 €/kW	19,04 €/kW
für jedes weitere kW bis 600 kW	10,00 €/kW	11,90 €/kW
darüber hinaus für jedes weitere kW	5,00 €/kW	5,95 €/kW

9.1.3 Ein weiterer Baukostenzuschuss wird im Rahmen des § 9 AVBFernwärmeV dann verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 9.1.2 zu bemessen.

9.2 Hausanschlusskosten

9.2.1 Die SWS berechnen Hausanschlusskosten im Rahmen des § 10 AVBFernwärmeV.

9.2.2 Die Hausanschlusskosten werden, abhängig von der Nennweite des Anschlusses, bis zur Grundstücksgrenze pauschal, ab der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle über einen Meterpreis abgerechnet.

9.2.3 Die Anschlusspauschale beträgt bis zur Grundstücksgrenze bei Verwendung eines Rohrstranges von Nennweite

	Nettobetrag	Bruttobetrag einschl. 19 % MWSt.
DN 15/ 25	850,00 €	1.011,50 €
DN 32/ 40	975,00 €	1.160,25 €
DN 50/ 65	1.230,00 €	1.463,70 €
DN 80/100	1.640,00 €	1.951,60 €
DN 125/150	2.330,00 €	2.772,70 €
ab DN 200	3.070,00 €	3.653,30 €

9.2.4 Der Meterpreis ab der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle beträgt bei Nennweite

	Nettobetrag	Bruttobetrag einschl. 19 % MWSt.
DN 15/ 25	100,00 €/m	119,00 €/m
DN 32/ 40	140,00 €/m	166,60 €/m
DN 50/ 65	180,00 €/m	214,20 €/m
DN 80/100	200,00 €/m	238,00 €/m
DN 125/150	290,00 €/m	345,10 €/m
ab DN 200	380,00 €/m	452,20 €/m

9.2.5 Erschwernisse

9.2.5.1 Für Erschwernisse (Mauern, Felsen im Erdreich, zu schonende Bepflanzungen usw.) werden für die zusätzliche Leistung je Arbeitsstunde netto 41,50 € (brutto 49,39 € einschl. 19 % MWSt.) verrechnet.

9.2.6 Die Mindesthausanschlusskosten betragen netto 1.300,00 € (brutto 1.547,00 € einschl. 19 % MWSt.).

9.2.7 Im Falle des § 10 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV werden die Hausanschlusskosten nach Anfall berechnet.

9.3. Sonderfälle

Der Anschluss des Objektes zu den unter den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Konditionen muss für die SWS technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von den SWS abgelehnt oder von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

9.4 Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage setzt überdies die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten sowie die Unterzeichnung des Wärmeversorgungsvertrages voraus.

10. Fernwärmepreise und sonstige Vergütungssätze

10.1 Fernwärmepreise und sonstige Vergütungssätze

10.1.1 Wärmepreis

Das Entgelt für den Wärmebezug ist ein kalkulatorisch ermittelter Mischpreis. Er beträgt netto 65,50 €/MWh (Megawattstunde) (brutto 77,95 € einschl. 19 % MWSt.).

Der ermittelte Mischpreis setzt sich zusammen aus

a) dem Grundpreis

- für die bestellte Wärmeleistung an den Wärmeerzeuger Firma UPM GmbH

b) dem Arbeitspreis

- für die bezogene Wärmemenge an den Wärmeerzeuger Firma UPM GmbH

c) den Vergütungssätzen

- für allgemeine Leistungen der SWS als Verteiler

10.1.2 Sinkt die Ausnutzungsdauer unter 700 Stunden jährlich ab, so werden auf jeden Fall 700 Stunden als Mindestausnutzungsdauer für die Berechnung des jährlichen Wärmebezugspreises zugrundegelegt (700 Betriebsstunden x Anschlusswert in kW : 1.000 x Wärmepreis).

10.1.3 Jahresverrechnungspreise

Die monatlichen Teilbeträge des Jahresverrechnungspreises für Zähler bei Dauerbelastung betragen:

Anschlusswert

	Nettobetrag	Bruttobetrag einschl. 19 % MWSt.
0 - 44 kW	5,00 €	5,95 €
45 - 82 kW	6,50 €	7,74 €
83 - 140 kW	13,00 €	15,47 €
141 - 282 kW	15,00 €	17,85 €
283 - 504 kW	21,00 €	24,99 €
505 - kW	Sondervereinbarung	Sondervereinbarung

10.1.4 Die Wasserkosten für Neu- und Nachfüllung von Kundenanlagen betragen netto 0,80 € (brutto 0,95 € einschl. 19 % MWSt.) pro m³ Heizwasser.

10.2. Sonstige Vergütungen

10.2.1 Für alle Aufwendungen wird für jede Arbeitsstunde netto 41,50 € (brutto 49,39 € einschl. 19 % MWSt.) in Rechnung gestellt. Fallen die Arbeiten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen an, wird ein Zuschlag von 50 % je Stunde berechnet.

11. Zinsen, Verwaltungskostenzuschläge

11.1 Stundungszinsen

sind in Höhe von 6 %, Verzugszinsen in Höhe von 7 % zu entrichten.

11.2 Der Verwaltungskostenzuschlag für die Mahnung beträgt bei einem Forderungsbetrag

bis	50,00 €	5,00 €
bis	250,00 €	7,50 €
bis	500,00 €	10,00 €
über	500,00 €	15,00 €.

Schongau, den 21.09.2011

STADTWERKE SCHONGAU

Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister